

Drucksachen-Nr. <b>2-A/2013</b>	Version	Datum 20.11.2012	Blatt
------------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: Jugendamt

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- |                                     |                |                             |                   |
|-------------------------------------|----------------|-----------------------------|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fachausschuss  | <u>Jugendhilfeausschuss</u> | <u>12.02.2013</u> |
| <input type="checkbox"/>            | Fachausschuss  | _____                       | _____             |
| <input type="checkbox"/>            | Kreisausschuss | _____                       | _____             |
| <input type="checkbox"/>            | Kreistag       | _____                       | _____             |

Inhalt:

Anerkennung des Vereins "Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Uckermark e. V."

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verein "Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Uckermark e.V." als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Dietmar Schulze  
Landrat

Frank Fillbrunn  
2. Beigeordneter

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	12.02.2013						

### Begründung:

Der Verein „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Uckermark e.V.“ stellte gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (VIII) den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Durch die Verwaltung des Jugendamtes wurden daraufhin die eingereichten Unterlagen des Antragstellers, auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinie für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark vom 09. März 1995, geprüft.

Die Unterlagen sind vollständig und inhaltlich nicht zu beanstanden. Die Tätigkeit des Trägers zur Förderung der Jugendhilfe liegt ihrem Gegenstand nach im sachlichen Geltungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch und ist auf die im § 1 SGB VIII genannten Ziele der Jugendhilfe gerichtet.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sind gegeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, den Verein „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Uckermark e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.